D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. März 1999	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und der Erziehungsurlaubsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 320-120, 324-27*	186
9. 3. 99	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ..... *GVBl. II 89-25*	188
5. 3. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers ..... *Ändert GVBl. II 320-111*	189
2. 3. 99	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 320-153*	190
9. 3. 99	Verordnung über den Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern Gießen und Friedberg (Hessen) ..... *GVBl. II 50-34; ändert GVBl. II 50-28*	192
23. 2. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen ..... *Ändert GVBl. II 512-81*	193
11. 2. 99	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 320-154*	198

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und der Erziehungsurlaubsverordnung

Vom 22. Februar 1999

Aufgrund des § 95 Nr. 1 und 2 und des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1[1])

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Als § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 3" durch die Angabe „§§ 1, 2 und 3" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „13. März 1992, BGBl. I S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995, BGBl. I S. 1942, 1944" durch die Angabe „3. Dezember 1998, BGBl. I S. 3498" und die Angabe „Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2240)" durch die Angabe „Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)" ersetzt.

Artikel 2[2])

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 181)" ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)," eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „zwölf Wochen" die Worte „oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger" eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während des Erziehungsurlaubs kann, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, dem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang bewilligt werden. Die Teilzeitbeschäftigung darf die in § 85a Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes genannte Grenze nicht unterschreiten. Im übrigen darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden."

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2948)," durch die Angabe „17. Januar 1997 (BGBl. I S. 23, 293)" und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I S. 385)" durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 186)" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2" durch die Angabe „Nr. 1" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102, 103)" durch die Angabe „Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38)" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs, sofern er nicht eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausübt, die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich sechzig Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versiche-

[1]) Ändert GVBl. II 320-120
[2]) Ändert GVBl. II 324-27

rungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Als Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 gilt nicht ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist, daß ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht. Steht dem Beamten ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird ihm auf Antrag zusätzlich zu dem Erstattungsbeitrag nach Satz 1 der Teil der restlichen Beiträge für seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, der dem Verhältnis seines verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate eines Erziehungsurlaubs, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrags erfolgt durch die vor Beginn des Erziehungsurlaubs für die Besoldung zuständige Stelle."

c) In Abs. 3 wird die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes" gestrichen.

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
2. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1999,
3. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Wiesbaden, den 22. Februar 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz*)

Vom 9. März 1999

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind Grundstücke mit Anlagen oder sonstige Grundstücke betroffen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder sich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben, ausgenommen altlastenverdächtige Flächen und Altlasten, ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig. Abweichend von Satz 1 sind die Regierungspräsidien zuständig, wenn nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 21. August 1997 (GVBl. I S. 296) die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde begründet ist oder wenn das Regierungspräsidium in die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung oder Schwierigkeit eintritt.

(3) Soweit Anordnungen erlassen werden sollen, die zu Beschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Bodennutzung führen, entscheidet das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, die nach Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde jeweils im Einvernehmen mit den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft oder bei forstwirtschaftlicher Nutzung mit den Forstämtern.

(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist auf dem Gebiet der Landwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, für den Bereich der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium Gießen.

§ 2

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung, die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt und die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie nehmen übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes wahr.

§ 3

Zuständigkeiten für die in § 3 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes aufgeführten Vorschriften sowie für Aufgaben auf dem Gebiet des Wasserrechts und des Hessischen Altlastengesetzes bleiben unberührt, soweit Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht entgegen stehen. Sind mehrere Behörden in ihrer Zuständigkeit betroffen, ist die Behörde zuständig, deren Aufgabenbereich schwerpunktmäßig betroffen ist. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Behörde über die Zuständigkeiten. Eine Übertragung von Zuständigkeiten im Einzelfall durch das jeweilige zuständige Ministerium ist darüber hinaus zulässig, wenn dies wegen der besonderen bodenschutzrechtlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Behörden nach § 1 in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich ist.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist

1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung bei Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 betreffen,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Bökel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Hinz

*) GVBl. II 89-25

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers*)

Vom 5. März 1999

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 14. November 1988 (GVBl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kultusministers" durch das Wort „Kultusministeriums" ersetzt.
2. § 2 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften zu entscheiden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Kultusminister
Holzapfel

*) Ändert GVBl. II 320-111

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 2. März 1999

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), und

1. des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und mit § 152 Abs. 3 Satz 2 sowie § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), und der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

§ 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsberechtigten des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für Versorgungsberechtigte sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen,
3. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen.

§ 3

(1) Örtlich zuständig für die in § 1 Abs. 2 und § 2 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk der oder die Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Be-

*) GVBl. II 320-153

amtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen bleibt jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in den §§ 2, 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist, die Festsetzung des Übergangsgeldes an Beamtinnen oder Beamte nach §§ 47, 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorbehalten.

§ 5

Soweit die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des Universitätsklinikums ist, nimmt sie oder er die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 1 Abs. 1 und § 4 wahr.

§ 6

Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt vorbehalten,

1. über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Soll- und Kannvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der nachgeordneten Dienststellen zu entscheiden,
2. über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden sowie
3. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 auszuüben.

§ 7

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. Juni 1994 (GVBl. I S. 269)[1] wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 1999

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Für die Ministerin
oder den Minister
für Wissenschaft und Kunst

der Kultusminister

Holzapfel

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-137

Verordnung über den Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern Gießen und Friedberg (Hessen)*)

Vom 9. März 1999

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird nach Anhörung der Kammerzugehörigen verordnet:

Artikel 1

Errichtung der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

(1) Die Industrie- und Handelskammern Friedberg (Hessen) und Gießen werden zu einer neuen Industrie- und Handelskammer zusammengeschlossen. Die neue Industrie- und Handelskammer führt den Namen Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg.

(2) Die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg ist Rechtsnachfolgerin der Industrie- und Handelskammern Friedberg (Hessen) und Gießen.

Artikel 2[1])

Änderung der Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern

Die Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg umfasst den Wetteraukreis, den Vogelsbergkreis und den Landkreis Gießen ohne die Gemeinden Biebertal und Wettenberg."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 50-34
[1]) Ändert GVBl. II 50-28

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 23. Februar 1999

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1997 (GVBl. I S. 55), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1999

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 512-81

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
1	Grundgebühr je Gebäude[2])	jährlich	
	Zahl der Geschosse:[3])		
1.1	1 bis 3		20,53
1.2	4 bis 5		25,20
1.3	6 und mehr		39,21
1.4	Mehrfamilienhäuser mit 4 und mehr Wohneinheiten mit Gaseinzelfeuerstätten		55,62
	Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.		
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		7,07
2.2	4		8,47
2.3	5		9,89
2.4	6		11,30
2.5	7		12,70
2.6	jedes weitere Geschoss		2,12
3	Überprüfung der Abgasabführung und CO-Messung		
3.1	Überprüfung der Abgasabführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluss oder Anschluss an die Abgasleitung	je Überprüfung	11,88
3.2	CO-Messung bei Feuerstätten für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	7,23

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungs-zeitraum	DM[1])
3.3	CO-Messungen bei Gasfeuerstätten, die nicht der Messpflicht nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491) unterliegen und der zentralen Beheizung von Räumen dienen	je Messung	17,75
3.4	Wiederholung der Überprüfung der Abgasabführung bei Abgasaustritt in den Aufstellungsraum oder erneute CO-Messung bei zuvor festgestelltem überhöhten CO-Gehalt des Abgases	je Überprüfung oder Messung	Gebühr nach Nr. 3.1 oder 3.3
4	Überprüfung oder Reinigung		
4.1	der Entlüftungsanlage von Zentralheizungsanlagen, soweit vorhanden und durchgeführt	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
4.2	von waagerechten Verbrennungsluftzuleitungen und -kanälen, soweit vorhanden und durchgeführt, von Feuerstätten bis zu einer Länge von 2,50 m, jeder weitere angefangene Meter	je Überprüfung oder Reinigung	7,07 2,70
4.3	von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe	je Überprüfung	5,08
5	Reinigung von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,70
6	Reinigung von Rauchkanälen		
6.1	bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	5,37
6.2	über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter	je Reinigung	10,76
7	Reinigung von Rußfängern	je Reinigung	5,37
8	Zuschlag für Reinigung vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	2,12
9	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
10	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	9,72
11	Zuschlag für Sonderkonstruktionen von Schornsteinen und Abgasleitungen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muss	je Reinigung	9,72
12	Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugsschornsteinen und -leitungen je angefangener Meter	je Überprüfung	5,37
13	Überprüfung oder Reinigung freistehender Schornsteine oder Abgasleitungen, deren Querschnitt größer als 10 000 qcm ist	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 84,87
14	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern (Wird das Ausbrennmaterial von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
15	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe nach §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen		

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungs-zeitraum	DM[1])
15.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	49,47
15.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe		
15.2.1	mit 1 Messstelle	je Messung	49,47
15.2.2	mit 2 Messstellen	je Messung	70,92
15.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe		
15.3.1	mit 1 Messstelle	je Messung	38,34
15.3.2	mit 2 Messstellen	je Messung	54,82
15.3.3	Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist	je Gebäude	10,16
15.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe		
15.4.1	mit 1 Messstelle	je Messung	92,80
15.4.2	mit 2 Messstellen	je Messung	133,10
15.5	Lufterhitzer		
15.5.1	Lufterhitzer für flüssige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	86,54
15.5.2	Lufterhitzer für gasförmige Brennstoffe mit Messöffnung über 2 m Höhe	je Messung	75,80
15.6	Messung bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raum	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 15.1 bis 15.4.2
15.7	Wiederholungsmessung nach § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	je Messung	Gebühr nach Nr. 15.1 bis 15.6
15.8	Überprüfung von Gasaußenwandfeuerstätten der Bauart C 1	je Überprüfung	9,72
16	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1
17	Zuschlag für Überprüfung, Reinigung und Messung, wenn die Anlage nach vorangegangener Anmeldung mindestens zweimal nicht zugänglich gemacht wurde	je Reinigung, je Überprüfung, je Messung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2 bis 15
18	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)		
18.1	Ausstellung der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen oder die ordnungsgemäße Abführung der Abgase bei baugenehmigungsfreien Anlagen für		
18.1.1	Querschnittsverminderungen von Hausschornsteinen für den ausschließlichen Anschluß von Regelfeuerstätten bis 50 kW Gesamtnennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a HBO)	je Schornstein	200,00
18.1.2	Auswechslung von Feuerstätten gleicher Bauart einschließlich Verbindungsstücken (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	80,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
18.1.3	Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von anderen Abgasanlagen nach § 40 Abs. 4 HBO in Gebäuden der Gebäudeklassen A bis E innerhalb von bestehenden Schornsteinen oder vergleichbaren Schächten oder außen an diesen Gebäuden für den Anschluss von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung in einfacher Belegung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b HBO)	je Abgasanlage	120,00
18.1.4	Errichtung, Aufstellung und Änderung von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und ihrer Verbindungsstücke (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c HBO)	je Feuerstätte mit Verbindungsstück	120,00
18.1.4.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	60,00
18.1.4.2	Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach 18.1.4	je Lüftungseinheit	60,00
18.1.5	Errichtung, Aufstellung und Änderung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit eigenem, zur Bauart der Feuerstätte gehörenden Luft-Abgas-System bis 50 kW Nennwärmeleistung (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d HBO)	je Feuerstätte mit Abgassystem	120,00
18.2	Baugenehmigungspflichtige Anlagen		
18.2.1	Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach den dem Bauantrag beigefügten erforderlichen Unterlagen (§ 66 Abs. 1 und § 67 HBO)		
	für eine Feuerungsanlage,		160,00
	jede weitere Feuerstätte		40,00
	und jeden weiteren Schornstein oder jede weitere Abgasleitung		40,00
18.2.2	Bauzustandsbesichtigung bei Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 70 Abs. 8 HBO)	je Bauvorhaben	60,00
18.2.3	Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteines oder anderer Abgasanlagen		80,00
	sowie daran angeschlossene Feuerstätten		
	– unter 50 kW Nennwärmeleistung		40,00
	– über 50 kW Nennwärmeleistung		60,00
	einschließlich aller erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen (§ 80 Abs. 2 HBO)		
18.2.3.1	Zuschlag für die zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung von vor Ort errichteten Feuerstätten (offene Kamine, Kachelöfen und ähnliche Anlagen)	je Feuerstätte	60,00
18.2.3.2	Zuschlag für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 18.2.3	je Lüftungseinheit	60,00

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
18.3	Treffen bei der Prüfung und Beurteilung von Feuerungsanlagen nach der HBO Gebühren nach mehreren laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses zusammen, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 v. H.; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 18.1.4.1, 18.1.4.2, 18.2.3.1 und 18.2.3.2.		
18.4	Für Nachschau nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4, 18.1.5 oder 18.2.3 bei festgestellten Mängeln	je Feuerstätte, Schornstein oder Abgasleitung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 18.1.1, 18.1.2, 18.1.3, 18.1.4, 18.1.5 oder 18.2.3
18.5	Für Dichtigkeitsproben oder Druckprüfungen	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
18.6	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag der Bauherrschaft	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13

[1]) Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
[2]) Vgl. § 2 Abs. 3
[3]) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 11. Februar 1999

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
4. des § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
5. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
6. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und bis zur Besoldungsgruppe A 14 sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure im Beamtenverhältnis auf Zeit zu ernennen; die Ernennung der Akademischen Rätinnen und Räte, der Akademischen Oberrätinnen und Oberräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberingenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen; dies gilt auch für Oberassistentinnen und -assistenten nach § 41a des Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325),
3. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
4. das Einverständnis zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
5. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
6. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 in den Ruhestand zu versetzen,
7. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
8. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

*) GVBl. II 320-154

9. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
10. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
11. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
12. nach §§ 85a und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
13. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
14. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
15. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes
    a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
    b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
    c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
    d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
    e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
16. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
17. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
18. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
19. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von zwei Jahren zu gewähren,
20. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
21. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen, bei Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis zu 30 Werktagen zu genehmigen,
22. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 2

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachhochschulen wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
4. das Einverständnis zur Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
5. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

6. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
7. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
8. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
9. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
10. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
11. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
12. nach §§ 85a und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,
13. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
14. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
15. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes

    a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

    b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

    c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
16. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
17. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
18. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von zwei Jahren zu gewähren,
19. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren,
20. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen, bei Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis zu 30 Werktagen zu genehmigen,
21. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachhochschulen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 3

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird für ihre Geschäftsbereiche vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13

des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,

5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

6. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

7. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,

8. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,

9. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,

10. nach §§ 85a und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,

11. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,

12. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,

13. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes

    a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

    b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

    c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

14. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren,

15. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen,

16. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen wird für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 7 darüber hinaus die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung Professorinnen und Professoren Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren.

§ 4

Der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,
dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden,
den Hessischen Staatsarchiven Darmstadt und Marburg,
der Archivschule Marburg,
der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
den Hessischen Landesbibliotheken Fulda und Wiesbaden,
den Staatlichen Museen Kassel,
dem Hessischen Landesmuseum Darmstadt,
dem Museum Wiesbaden,
dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden,
den Staatstheatern Darmstadt und Kassel,

wird für ihre Geschäftsbereiche vorbehaltlich des § 7 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,

2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

4. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,

5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

6. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 anzuordnen,

b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu genehmigen,

7. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,

8. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu zwölf Werktagen zu genehmigen.

§ 5

(1) Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt 6 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. Januar 1996, GVBl. I S. 66) wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen,

2. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,

3. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

4. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,

5. nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 6

Soweit die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals des Universitätsklinikums ist, nimmt sie oder er die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten nach §§ 1 und 5 wahr.

§ 7

(1) Für die Leiterinnen und Leiter sowie deren Vertreterinnen und Vertreter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach §§ 1 bis 5 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt ferner die Zuständigkeit vorbehalten,

1. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen,

2. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Lehrauftrages oder Unterrichtsauftrages im Umfang von mehr als vier Semester-/Wochenstunden zu genehmigen,

3. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in den hessischen Universitätskliniken die Behandlung von Privatpatienten als Nebentätigkeit zu genehmigen,

4. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in den veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken der Universitäten Tiere privat zu behandeln, als Nebentätigkeit zu genehmigen,

auch soweit die Befugnis zur Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach dieser Anordnung übertragen wurde.

§ 8

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Juli 1997 (GVBl. I S. 282)[1] wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1999

Für die Hessische Ministerin oder den Hessischen Minister
für Wissenschaft und Kunst

der Hessische Kultusminister

Holzapfel

[1] Hebt auf GVBl. II 320-148

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.